

Schwarzbachbahn e. V.

Am Kohlichtgraben 16, 01848 Hohnstein / OT Kohlmühle

— Satzung —

Neufassung der Satzung vom 24.08.2024. Beitragsordnung letztmalig geändert von der HV vom 23.01.2010

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.

- (1) Der Verein führt den Namen „Schwarzbachbahn e.V.“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden unter der Vereinsregisternummer VR 20571 eingetragen. Der Gerichtsstand ist das Amtsgericht Pirna.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hohnstein.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben.

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (2) Der Zweck des Vereines besteht im historisch orientierten Wiederaufbau und ganzjährigen Museumsbahn-Betrieb der Schmalspurbahn von Goßdorf-Kohlmühle nach Hohnstein. Besonderes Anliegen ist dabei die Förderung des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalsschutzes, sowie einen Beitrag zu Heimatkunde und sanftem Tourismus zu leisten.
- (3) Der Verein verfolgt seine Aufgaben durch:
 - a) Sammlung, Aufarbeitung und Erhaltung von Schienenfahrzeugen,
 - b) Veranstaltungen, Exkursionen und dergleichen,
 - c) Aufbau und Unterhalt eines Facharchivs,
 - d) Pflege historischer Unterlagen, um zu vermeiden, dass das wenige noch vorhandene, oft unersetzliche Geschichtsmaterial durch Unkenntnis oder Verständnislosigkeit für immer verloren geht,
 - e) Beteiligung an Erörterung aktueller verkehrspolitischer Fragen,
 - f) möglichst enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten Einrichtungen, die sich mit dem Verkehrswesen befassen.
 - g) gezielte Zusammenarbeit mit Vereinen und Verbänden der Region zur Stärkung des Tourismus im ländlichen Raum
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (5) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch übermäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft.

- (1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Jahreshauptversammlung Ehrenmitglieder ernennen.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand begründet. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand. Antragstellern, die das Ansehen des Vereines nachweislich schädigen können, darf die Mitgliedschaft verwehrt werden. Antragstellern, welche bekanntermaßen aus anderen Museumsbahnvereinen ausgeschlossen wurden, darf die Mitgliedschaft verweigert werden. Zur Mitgliedschaft von Jugendlichen im Alter bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (4) Über die Mitgliedschaft von ausgetretenen sowie vom Schwarzbachbahn e.V. ausgeschlossenen natürlichen und juristischen Personen, die einen erneuten Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft stellen, entscheidet eine Hauptversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft.

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein oder Auflösung desselben.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt geschäftsfähigen Mitgliedern, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur am Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Der Ausschluss erfolgt, wenn der Auszuschließende den Zwecken und Zielen des Vereines zuwiderhandelt, mit der Beitragszahlung mehr als 18 Monate im Verzug ist oder sich einer Handlung schuldig macht, die geeignet ist, das Ansehen des Vereines zu schädigen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem dieser dem Mitglied Gelegenheit gegeben hat, Stellung zu nehmen. Als Berufungsinstanz gilt die nächste Hauptversammlung.

§ 5 Rechtsstellung der Mitglieder.

- (1) Der Verein unterscheidet zwischen aktiven, fördernden Mitgliedern sowie Mitgliedern auf Probe (auch Probemitglieder genannt).
- (2) Aktive Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, die sich aktiv am Aufbau der Schmalspurbahn in organisatorischer und/ oder handwerklicher Art beteiligen.
- (3) Mitglieder auf Probe müssen sich aktiv am Aufbau der Schmalspurbahn in organisatorischer und/ oder handwerklicher Art beteiligen. Die Probemitgliedschaft ist kostenfrei und läuft maximal 12 Monate. Sie kann jederzeit beiderseitig ohne Begründung beendet werden. Nach Ablauf der 12 Monate endet die Probemitgliedschaft automatisch, sofern das Probemitglied nicht vorher eine unbefristete Aufnahme beantragt.
Probemitglieder haben kein Stimmrecht bei der Jahreshauptversammlung.
Eine Probemitgliedschaft kann nur einmalig beantragt werden.
- (4) Alle anderen Mitglieder sind fördernde Mitglieder.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Finanzen.

- (1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Veranstaltungen, Fahrbetrieb und Zuwendungen öffentlicher Einrichtungen.
- (2) Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge wird in einer Beitragsordnung geregelt.
- (3) Dem Schatzmeister obliegt die Führung des Finanzhaushaltes des Vereines, die Aufstellung des Jahresplanes, die Erstellung des Finanzberichtes der Handkasse des Vorstandes.
- (4) Die rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung vom Vorstand zu bestimmenden Kassenprüfer kontrollieren die Führung des Finanzhaushaltes des Vereines und prüfen den Finanzbericht des Schatzmeisters.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder.

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht:
 - sich im Tätigkeitsbereich des Schwarzbachbahn e.V. aufzuhalten.
 - jederzeit Auskünfte über die Finanzunterlagen einzufordern.
 - Änderungen der Satzung vorzuschlagen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht
 - seinen Mitgliedsbeitrag entsprechend den Festlegungen der Beitragsordnung zu entrichten.
 - Schaden vom Verein, sei es durch eigenmächtige Entscheidungen oder mündliche bzw. schriftliche Äußerungen, fern zu halten.
 - Presse- bzw. Medienanfragen an den Vorstand weiterzuleiten
- (3) Alle dem Vereinsmitglied als Vertreter des Vereines übergebenen Sachspenden (z.B. Fotos, Dokumente, Gegenstände) sind Eigentum des Schwarzbachbahn e.V. und sind dem Verein, vertreten durch den Vorstand, unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Organe des Vereines.

Organe des Vereines sind der Vorstand und die Jahreshauptversammlung.

§ 9 Vorstand.

- (1) Der Vorstand des Vereines besteht aus:
 1. Vorsitzenden,
 2. Vorsitzenden,
 - Schatzmeister,
 - Ressortleitern Technik und Fahrzeuge,
 - Ressortleiter Hoch- und Tiefbau und
 - Ressortleiter allgemeines Vereinswesen
- (2) Der Vorstand ist der Vorstand des Vereines im Sinne des BGB (§§ 21 bis 79) und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes sind vertretungsberechtigt. Dem Vorstand können nur ordentliche Mitglieder mit einem Mindestalter von 18 Jahren angehören. Beim Ausscheiden aus dem Vorstand sind alle diesbezüglichen Arbeitsunterlagen zurückzugeben.
- (3) Alle dem Vorstand als Vertreter des Vereines übergebenen Geld- und Sachspenden (z.B. Fotos, Dokumente, Gegenstände) sind Eigentum des Schwarzbachbahn e.V. und sind dem Verein unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes.

- (1) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereines gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (2) Die Amtsdauer beträgt max. 2,5 Jahre, wobei eine Neuwahl nach 2 Jahren erfolgen soll. Sollte eine Einberufung einer Jahreshauptversammlung mit persönlicher Teilnahme per behördlicher Verordnung verboten sein, so ist diese mit Außerkrafttreten des Versammlungsverbotes zeitnah durchzuführen.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger berufen.

§ 11 Hauptversammlung.

- (1) In einer Hauptversammlung hat jedes Mitglied, außer Probemitglieder, ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eine Stimme. Mitglieder, welchen die Teilnahme an der Hauptversammlung nicht möglich ist, können von der kombinierten Abstimmung (§§ 33, Abs. 1, Satz 2 des BGB) Gebrauch machen. Diese haben dann ihre Stimme in Form einer schriftlichen Erklärung abzugeben. Betreffen diese Beschlussfassungen, sind solche dem Versammlungsleiter, bei Wahlstimmen dem Leiter der Wahl zuzuleiten.
- (2) Eine Hauptversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es fordert oder wenn 15 % aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- (3) Hauptversammlungen sind innerhalb von 14 Tagen einzuberufen.

§ 12 Einberufung der Jahreshauptversammlung.

- (1) Einmal im Jahr soll die Jahreshauptversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse, bzw. E-Mailadresse, gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Die Jahreshauptversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Finanzberichtes, Entlastung des Vorstandes einschl. des Schatzmeisters,
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes einschl. des Schatzmeisters,
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereines,

- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - f) Aufstellung und Beschlussfassung eines neuen Jahres- und Haushaltsplanes.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Jahreshauptversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Jahreshauptversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Jahreshauptversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 13 Beschlussfassung der Hauptversammlung einschließlich der Jahreshauptversammlung.

- (1) An einer Hauptversammlung müssen mindestens zwei Vorstandsmitglieder teilnehmen. Eine Hauptversammlung wird von einem Versammlungsleiter geleitet, der von einem Vorstand beauftragt wird. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung dem Leiter des Wahlausschusses übertragen.
- (2) Eine (Jahres) Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15% aller Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Hauptversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Eine Hauptversammlung fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der erschienen (stimmberechtigten) Mitglieder (BGB §§ 32, Abs. 1 S. 3).
Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.
Eine Änderung des Zweckes des Vereines, kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden und muss die Zustimmung von drei Vierteln der zur Hauptversammlung anwesenden Mitglieder finden.
- (4) Der Wahlmodus wird durch eine Wahlordnung geregelt.
- (5) Über den Ablauf der Haupt- und Jahreshauptversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 14 Arbeitsorganisation und Arbeitssicherheit.

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes sowie weitere interessierte Mitglieder organisieren die Arbeit des Vereines. Zuständigkeiten legen diese Mitglieder eigenverantwortlich fest.
- (2) Für besondere und zeitlich befristete Arbeiten können Arbeitsgruppen gebildet werden. Diese sind dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind gegenüber den Mitgliedern hinsichtlich der Arbeitssicherheit weisungsbefugt.
- (4) Der Verein übernimmt keine Haftung für Unfallschäden, welche während der Vereinsarbeit entstehen.
Es besteht eine Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft.
- (5) Minderjährige Vereinsmitglieder sind über ihre Erziehungsberechtigte bzw. gesetzlichen Vertreter zu versichern.
- (6) Alle Mitglieder verpflichten sich vor der Teilnahme an Arbeitseinsätzen entsprechende Arbeitsschutzkleidung anzuschaffen, bestehend aus Sicherheitsschuhen mindestens Schutzklasse S2 und Arbeitskleidung. Für Arbeiten im Gleis eine Warnweste oder Arbeitskleidung in orange, der Klasse 2.

§ 15 Information.

- (1) Die Information aller Vereinsmitglieder erfolgt elektronisch in geeigneter Weise. Zum Beispiel per Vereinsbote, E-Mail, Newsletter oder Messenger.

§ 16 Auflösung des Vereines.

- (1) Die Auflösung oder Wandlung in eine andere Rechtsform des Vereines kann nur in einer Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Jahreshauptversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei nachfolgender Auflösung des Vereines oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Hohnstein die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Fortführung im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden hat.

- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (5) Die Wandlung des Vereines in eine andere Rechtsform, wie bspw. eine G.m.b.H. gilt, auch in vermögensrechtlicher Hinsicht, nicht als Auflösung.

— Beitragsordnung —

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beträgt pro Jahr:

0,00 €	für aktive Probemitglieder (max. 12 Monate)
80,00 €	für aktive Mitglieder,
80,00 €	als Mindestbeitrag für fördernde Mitglieder,
40,00 €	ermäßigter Beitrag für Schüler mit eigenem Einkommen, Auszubildende, Studenten, Arbeitslose, Rentner, sowie Familienmitglieder.
6,00 €	für Schüler ohne eigenes Einkommen,
300,00 €	für juristische Personen, d.h. Firmen, Kommunen und dgl.

Die Beiträge sind jährlich bis zum Ende des 1. Quartals zu zahlen. Bei sozialen Härtefällen kann ein Antrag zur Aussetzung der Beitragszahlung gestellt werden. Der Vorstand entscheidet dann, ob und wie weiter gezahlt wird.

Neue Mitglieder entrichten ihren Vereinsbeitrag bitte nach Erhalt der Mitgliedsnummer. Dabei wird der Anteilige Beitrag je Halbjahr fällig. Also 1/1 oder 1/2, des Beitrages.

*Überweisungen und Einzahlungen sind bei der Ostsächsische Sparkasse Dresden vorzunehmen.
IBAN DE13 8505 0300 3000 2534 23
BIC OSDDD81XXX*